

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2627/011

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2026/2027

28. Juni 2026

Unterrichtung durch den Präsidenten

Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

Allgemeines

Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft¹. Der Ältestenrat der Studierendenschaft ist kein Hilfsorgan des Studierendenparlamentes, sondern ein Gremium sui generis.

Der Ältestenrat setzt sich gemäß der Vorgaben der Satzung der Studierendenschaft folgendermaßen zusammen:

- 1) Der AStA und das Präsidium des Studierendenparlamentes berufen je eines ihrer Mitglieder als Mitglied des Ältestenrates.
- 2) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte fünf Mitglieder für den Ältestenrat. Die Sitzverteilung erfolgt dabei nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.
- 3) Die Fachschaftsräte wählen binnen drei Vorlesungsmonaten nach der Konstituierung des Studierendenparlamentes vier Mitglieder für den Ältestenrat.
- 4) Die berufenen und gewählten Mitglieder ergänzen den Ältestenrat durch Wahl zweier ehemaliger Mitglieder des AStA oder des Studierendenparlamentes.
- 5) Das vom Präsidium des Studentenparlamentes berufene Mitglied des Ältestenrates richtet an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Bitte, ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät in den Ältestenrat zu entsenden. Das vom Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benannte Mitglied des Lehrkörpers hat die Stellung eines gewählten Mitgliedes des Ältestenrates.

Amtszeitende und aktuelle Mitgliedschaften

Gemäß Art. 33 (2) der Satzung endet die Amtszeit des Ältestenrates mit dem Zusammentritt des neuen Studierendenparlamentes. Daher sind nun alle Ämter neu zu besetzen.

Ergebnis

Vor diesem Hintergrund hat das Studierendenparlament fünf Personen aus seiner Mitte als Mitglieder in den Ältestenrat zu entsenden. Gemäß Art. 33 (1) lit. b der Hauptsatzung erfolgt die Sitzverteilung nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren. Abschnitt 6 § 2 (2) der Geschäftsordnung regelt wiederum, dass Fraktionsgemeinschaften bzw. Fraktionen, die keiner Gemeinschaft angehören, vorschlagsberechtigt sind.

Hinzu kommt, dass entsprechend Art. 33 (4) Mitglieder mitsamt ihrer Vertretung zu wählen sind.

Die Vorschlagsrechte werden nach dem Anzeigen der Fraktionsgemeinschaften mitgeteilt.

1 Art. 32 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft.